

Der Wahlleiter für die Wahlen der Mitglieder der Vollversammlung 2024 der Handwerkskammer Reutlingen gibt bekannt:

Aufforderung zur Einreichung von Wahlvorschlägen für die Wahl der Mitglieder der Vollversammlung der Handwerkskammer Reutlingen.

Der Vorstand der Handwerkskammer Reutlingen hat gemäß § 1 der Wahlordnung für die Wahlen der Mitglieder der Vollversammlung der Handwerkskammern (Anlage C zum Gesetz zur Ordnung des Handwerks – Handwerksordnung, HwO) in der Fassung der Bekanntmachung vom 24. September 1998 (BGBl. I S. 3074) zuletzt geändert durch Artikel 6 zweites Gesetzes zur Umsetzung der Verhältnismäßigkeitsrichtlinie (RL (EU) 2018/958) im Bereich öffentlich-rechtlicher Körperschaften vom 17. Januar 2024 (BGBl. 2024 I Nr. 12) als Tag der Wahl Sonntag, den 7. Juli 2024 bestimmt.

Zum Wahlleiter wurde der Unterzeichner, Herr Friedrich Reisser, Notar, zu seinem Stellvertreter Herr Johannes Sommer, Richter am Landgericht, bestellt.

Die Mitglieder der Vollversammlung und ihre Stellvertreter werden durch Listen in allgemeiner, gleicher und geheimer Wahl gewählt. Die Wahlen zur Vollversammlung werden im Briefwahlverfahren durchgeführt. Das Wahlverfahren regelt sich nach der der HwO als Anlage C beigefügten Wahlordnung.

Nach § 7 der Wahlordnung fordere ich hiermit zur Einreichung von Wahlvorschlägen für die Wahl der Mitglieder der Vollversammlung der Handwerkskammer Reutlingen auf.

Der Handwerkskammerbezirk Reutlingen bildet gemäß § 3 der Wahlordnung einen Wahlbezirk.

Nach § 5 Abs. 1 der Satzung der Handwerkskammer Reutlingen sind 39 Mitglieder der Vollversammlung zu wählen, und zwar 26 Vertreter des Handwerks und des handwerksähnlichen Gewerbes und 13 Vertreter der Gesellen und anderen Arbeitnehmern mit abgeschlossener Berufsausbildung, die in den Betrieben beschäftigt sind, die der Handwerkskammer angehören. Für jedes Mitglied ist die gleiche Anzahl von ersten und zweiten Stellvertretern zu wählen.

Die Wahlvorschläge gelten für den Wahlbezirk. Sie sind getrennt für die Wahl der Vertreter des selbständigen Handwerks und des handwerksähnlichen Gewerbes sowie für die Wahl der Vertreter der Gesellen und anderen Arbeitnehmern mit abgeschlossener Berufsausbildung in Form von Listen einzureichen. Die Wahlvorschläge müssen die Namen von so vielen Bewerbern enthalten, als Mitglieder und Stellvertreter im Wahlbezirk zu wählen sind.

Die Bewerber sind mit Vor- und Zunamen, Beruf, Wohnort und Wohnung so deutlich zu bezeichnen, dass über die Person kein Zweifel besteht. In gleicher Weise sind für jedes einzelne Mitglied zwei Stellvertreter deutlich zu bezeichnen, so dass zweifelsfrei hervorgeht, wer als Mitglied und wer als erster oder zweiter Stellvertreter vorgeschlagen wird.

Die Mitglieder der Vollversammlung der Handwerkskammer Reutlingen müssen nach § 5 Abs. 2 der Satzung der Handwerkskammer Reutlingen entsprechend dem nachfolgenden Schlüssel gewählt werden:

	Gruppen, zu den in den Anlagen A und B Abschnitt 1 sowie B Abschnitt 2 zur HwO aufgeführten Gewerben (§ 93 Abs. 2 HwO i.V.m. § 4 Anlage C zur HwO)	Selbständige	Arbeitnehmervertreter
1	Bau- und Ausbaugewerbe: Anlage A Nr. 1-12, 42-44; Anlage B Abschnitt 1 Nr. 54, Anlage B Abschnitt 2 Nr. 1-5, 7, 8 und 9	7	3
2	Elektro- und Metallgewerbe: Anlage A Nr. 13-26 und 45; Anlage B Abschnitt 1 Nr. 5-11; Anlage B Abschnitt 2 Nr. 10-16	10	5



3	Holz-, Glas-, Papier-, keramische und sonstige Gewerbe: Anlage A Nr. 27, 28, 39-41, 46-51 und 53; Anlage B Abschnitt 1 Nr. 14, 16, 18, 35-40, 43, 45-52 und 55; Anlage B Abschnitt 2 Nr. 17-25 und 51-57	4	2
4	Bekleidungs-, Textil- und Ledergewerbe, Gewerbe für Gesundheits- und Körperpflege sowie der chemischen und Reinigungsgewerbe: Anlage A Nr. 29, 33-38 und 52; Anlage B Abschnitt 1 Nr. 19-21, 23-26, 31-33 und 56; Anlage B Abschnitt 2 Nr. 26-28, 30, 31, 33, 35-40, 44-47 und 49	4	2
5	Nahrungsmittelgewerbe: Anlage A Nr. 30-32, Anlage B Abschnitt 1 Nr. 28-30; Anlage B Abschnitt 2 Nr. 41-43	1	1
	<i>Gesamt</i>	26	13

Die Zuordnung der einzelnen Gewerbe zu den Gewerbegruppen richtet sich nach den Anlagen A und B der HwO i. d. F. der Bekanntmachung vom 24. September 1998 (BGBl. I. S. 3074), zuletzt geändert durch das Gesetz vom 17. Januar 2024 (BGBl. 2024 I Nr. 12).

Für die Benennung der Vertreter der Gesellen und anderen Arbeitnehmern mit abgeschlossener Berufsausbildung ist eine Zusammenfassung der Gruppe aus den Gewerbegruppen 3, 4 und 5 möglich.

Für jedes Mitglied werden zwei Stellvertreter gewählt, die der gleichen Gewerbegruppe wie das Mitglied angehören müssen.

Nach § 8 Abs. 4 der Wahlordnung sollen auf jedem Wahlvorschlag eine Vertrauensperson und ein Stellvertreter bezeichnet sein, die bevollmächtigt sind, dem Wahlleiter gegenüber Erklärungen abzugeben. Fehlt diese Bezeichnung, so gilt der erste Unterzeichnete als Vertrauensperson, der zweite als sein Stellvertreter.

Nach § 8 Abs. 5 der Wahlordnung muss jeder Wahlvorschlag von mindestens der zweifachen Anzahl der jeweils für die Arbeitgeber- und Arbeitnehmerseite in der Vollversammlung zu besetzenden Sitze von Wahlberechtigten, höchstens aber von 70 Wahlberechtigten, unterzeichnet sein. Die Unterzeichner der Wahlvorschläge müssen bei der Unterschrift auch Beruf, Wohnort und Wohnung angeben. Die Unterschriften müssen leserlich sein.

Die Wahlvorschläge müssen gemäß § 9 der Wahlordnung bis spätestens Sonntag, den 2. Juni 2024, 24:00 Uhr, bei dem unterzeichnenden Wahlleiter, Friedrich Reisser, Notar, Wahlbüro, Handwerkskammer Reutlingen, Hindenburgstraße 58, 72762 Reutlingen, eingegangen sein.

Mit jedem Wahlvorschlag sind gemäß § 10 der Wahlordnung einzureichen:

1. Die Erklärung der Bewerber, dass sie der Aufnahme ihrer Namen in den Wahlvorschlag zustimmen,
2. die Bescheinigung der Handwerkskammer, dass bei den Bewerbern die Wahlvoraussetzungen
 - a) auf Seiten der Inhaber eines Betriebes eines Handwerks oder handwerksähnlichen Gewerbes des § 97
 - b) aufseiten der Gesellen und anderen Arbeitnehmern mit abgeschlossener Berufsausbildung des § 99

der Handwerksordnung vorliegen und

3. die Bescheinigung der Handwerkskammer, dass die Unterzeichner des Wahlvorschlages



- a) bei den Inhabern eines Betriebs eines Handwerks und eines handwerksähnlichen Gewerbes in dem Wählerverzeichnis (§ 12 Abs. 1 Wahlordnung) eingetragen sind,
- b) bei den Gesellen und anderen Arbeitnehmern mit abgeschlossener Berufsausbildung die Voraussetzungen für die Wahlberechtigung (§ 98 HwO) erfüllen.

Die Bescheinigungen werden von der Handwerkskammer gebührenfrei ausgestellt.

Wegen der Wahlberechtigung und der Wählbarkeit wird auf die Vorschriften der Handwerksordnung und die diesem Gesetz beigefügte Wahlordnung hingewiesen. Die maßgebenden Bestimmungen lauten wie folgt:

§ 96 Handwerksordnung
(Wahlberechtigung Selbständige)

- (1) Berechtigt zur Wahl der Vertreter des Handwerks und des handwerksähnlichen Gewerbes sind die in der Handwerksrolle (§ 6) oder im Verzeichnis nach § 19 HwO eingetragenen natürlichen und juristischen Personen und Personengesellschaften sowie die in das Verzeichnis nach § 90 Abs. 4 Satz 2 HwO eingetragenen natürlichen Personen. Die nach § 90 Abs. 4 Satz 2 HwO eingetragenen Personen sind zur Wahl der Vertreter der Personen nach § 90 Abs. 3 und 4 HwO berechtigt, sofern die Satzung dies nach § 93 bestimmt. Das Wahlrecht kann nur von volljährigen Personen ausgeübt werden. Juristische Personen und Personengesellschaften haben jeweils nur eine Stimme.
- (2) Nicht wahlberechtigt sind Personen, die infolge strafgerichtlicher Verurteilung das Recht, in öffentlichen Angelegenheiten zu wählen oder zu stimmen, nicht besitzen.
- (3) An der Ausübung des Wahlrechts ist behindert,
 1. wer wegen Geisteskrankheit oder Geistesschwäche in einem psychiatrischen Krankenhaus untergebracht ist,
 2. wer sich in Straf- oder Untersuchungshaft befindet,
 3. wer infolge gerichtlicher oder polizeilicher Anordnung in Verwahrung gehalten wird.

§ 97 Handwerksordnung
(Wählbarkeit Selbständige)

- (1) Wählbar als Vertreter der zulassungspflichtigen Handwerke sind
 1. die wahlberechtigten natürlichen Personen, sofern sie
 - a) im Bezirk der Handwerkskammer seit mindestens einem Jahr ohne Unterbrechung ein Handwerk selbständig betreiben,
 - b) die Befugnis zum Ausbilden von Lehrlingen besitzen,
 - c) am Wahltag volljährig sind;
 2. die gesetzlichen Vertreter der wahlberechtigten juristischen Personen und die vertretungsberechtigten Gesellschafter der wahlberechtigten Personengesellschaften, sofern
 - a) die von ihnen vertretene juristische Person oder Personengesellschaft im Bezirk der Handwerkskammer seit mindestens einem Jahr ein Handwerk selbständig betreibt und



- b) sie im Bezirk der Handwerkskammer seit mindestens einem Jahr ohne Unterbrechung gesetzliche Vertreter oder vertretungsberechtigte Gesellschafter einer in der Handwerksrolle eingetragenen juristischen Person oder Personengesellschaft und am Wahltag volljährig sind.

Nicht wählbar ist, wer infolge Richterspruchs die Fähigkeit zur Bekleidung öffentlicher Ämter oder infolge strafgerichtlicher Verurteilung die Fähigkeit, Rechte aus öffentlichen Wahlen zu erlangen, nicht besitzt.

- (2) Bei der Berechnung der Fristen in Absatz 1 Nr. 1 Buchstabe a und Nr. 2 Buchstabe b sind die Tätigkeiten als selbständiger Handwerker in einem zulassungspflichtigen Handwerk und als gesetzlicher Vertreter oder vertretungsberechtigter Gesellschafter einer in der Handwerksrolle eingetragenen juristischen Person oder Personengesellschaft gegenseitig anzurechnen.
- (3) Für die Wahl der Vertreter der zulassungsfreien Handwerke, der handwerksähnlichen Gewerbe und der Personen nach § 90 Abs. 3 und 4 gelten die Absätze 1 und 2 entsprechend.

§ 98 Handwerksordnung
(Wahlberechtigung Arbeitnehmervertreter)

- (1) Berechtigt zur Wahl der Vertreter der Arbeitnehmer in der Handwerkskammer sind die Gesellen und die weiteren Arbeitnehmer mit abgeschlossener Berufsausbildung, sofern sie am Tag der Wahl volljährig sind und in einem Betrieb eines Handwerks oder eines handwerksähnlichen Gewerbes beschäftigt sind. § 96 Abs. 2 und 3 findet Anwendung.
- (2) Kurzzeitig bestehende Arbeitslosigkeit lässt das Wahlrecht unberührt, wenn diese zum Zeitpunkt der Wahl nicht länger als drei Monate besteht.



§ 99 Handwerksordnung
(Wählbarkeit Arbeitnehmervertreter)

Wählbar zum Vertreter der Arbeitnehmer in der Vollversammlung sind die wahlberechtigten Arbeitnehmer im Sinne des § 90 Abs. 2, sofern sie

1. am Wahltag volljährig sind,
2. eine Gesellenprüfung oder eine andere Abschlussprüfung abgelegt haben oder, wenn sie in einem Betrieb handwerksähnlichen Gewerbes beschäftigt sind, nicht nur vorübergehend mit Arbeiten betraut sind, die gewöhnlich nur von einem Gesellen oder einem Arbeitnehmer ausgeführt werden, der einen Berufsabschluss hat.

Reutlingen, 26.03.2024

Der Wahlleiter

gez. Friedrich Reisser
Notar